

Name der Gesellschaft:
Soest=Niederbergheimer Straßenbau=Gesellschaft.

会社名：
ゾースト = ニーダーベルクハイム道路建設会社

認可年月日：
1853.10.19.

業種：
建設（道路）

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 45. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1853, SS.417-454.

ファイル名：
18531019SNSG_ALL.PDF

Extra-Beiblatt

zum 45. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 5. November 1853.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 17. October d. J. will Ich dem anbei zurück-
erfolgenden Statute der unter dem Namen „Soest-Niederbergheimer Straßenbau-
Gesellschaft“ zusammgetretenen Actien-Gesellschaft vom 10 August c. mit fol-
genden Maßgaben Meine Bestätigung ertheilen: 1) im §. 13. muß es nach den
Worten „bleiben noch zu beschaffen“ statt „38269 Thlr. 5 Sgr.“ heißen
„38268 Thlr. 5 Sgr.“; 2) im §. 26. fallen die Worte: „oder schriftlich an
jeden Actionair“ fort; 3) in §. 30. ist statt: „dreizehn“ zu setzen „ein Drittel
sämmlicher“; 4) Nicht-Actionaire dürfen als Bevollmächtigte nicht zugelassen
werden. (§. 30.); 5) die Protocolle der General-Versammlungen (§. 32.) müssen
gerichtlich oder notariell aufgenommen werden; 6) die Legitimation (§. 43.)
muß durch gerichtliches oder notarielles Attest erfolgen.

N. 526.

Soest-Nieder-
bergheimer
Straßenbau-
Gesellschaft.

Sans-Souci, den 19. October 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Seydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An

den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten, den Justiz-
Minister und den Finanz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch

für die Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft in beglaubigter Form
ausgefertigt.

Berlin, den 19. October 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Seydt.

Bestätigungs-Urkunde

des Statuts der Soest-Niederbergheimer
Straßenbau-Gesellschaft vom
10. August 1853.

Notariats-Verhandlung

de dato

Böllinghausen, den 10. August 1853,

betreffend, Aufnahme eines Statuts zc. für den Bau einer
Actien-Straße von Soest nach Niederbergheim.

Verhandelt Böllinghausen bei Soest, den zehnten August
Achtzehnhundert drei und fünfzig, auf dem Gute des
Regierungs-Raths von Bockum-Dolffs.

Zufolge Requisition des Regierungs-Raths von Bockum-Dolffs,
hatte sich der unterzeichnete Notar, Justiz-Rath August Philipp von Böpping-
hausen zu Soest wohnend, hierher begeben, um ein von den Actionairen der
von Soest nach Niederbergheim projectirten Actien-Straße verabredetes Statut,
den Bau und die Unterhaltung dieser Straße betreffend, zum öffentlichen Glauben
zu verlaublichen. Es waren hieselbst anwesend und dem Notar persönlich und
als dispositionsfähig bekannt

I. der Bürgermeister Heinrich Schulenburg zu Soest wohnend, als Ver-
treter der Stadt Soest, auf den übergebenen Gemeinde-Raths-Beschluß vom
vierten Januar und Vollmacht des Magistrats vom achten August current.
Bezug nehmend;

II. für die Gemeinde Allagen der Gemeinde-Vorstand, vertreten:

a. durch den Amtsverweser, Kreissecretair Johann Koffler zu Warstein
wohnend und

- b. der Gemeinde-Vorsteher Gaudenz Schulte zu Niederbergheim wohnend, auf die übergebenen Gemeinde-Beschlüsse vom siebenzehnten December Achtzehnhundert ein und fünfzig und vierzehnten Juli cur. Bezug nehmend.
- III. für die Firma Overbeck und Linhoff zu Belete, der Disponent der Firma Kaufmann Theodor Linhoff zu Belete wohnhaft.
- IV. für die Gemeinde Ellingsen:
- a. der Gutsbesitzer Freiherr Albert von Werthern und
 - b. der Deconom und Gemeinde-Deputirte Bernard Wulff genannt Bühner, beide zu Ellingsen wohnend;
- V. für die Firma E. Röper et Söhne zu Allagen, der Disponent Kaufmann Victor Röper daselbst wohnend;
- VI. für die Gemeinde Ehtrop:
- a. der Vorsteher Caspar Schäferhoff genannt Schulte und
 - b. der Deputirte Deconom Ferdinand Berken, beide zu Ehtrop wohnend, auf den Gemeindebeschluß vom sechs und zwanzigsten Juli cur. Bezug nehmend;
- VII. für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Hütte zu Suttrop:
der Gewerke Wilhelm Hammacher auf gedachter Hütte wohnhaft, Vollmacht vom achten December Achtzehnhundert ein und fünfzig, in beglaubigter Abschrift übergebend;
- VIII. der Rittergutsbesitzer, Regierungsrath Florens von Bockum-Dolffs zu Soest wohnend, für sich und den Ritter-Gutsbesitzer Ludwig Grafen von Kielmannsegge, Erbherr auf Gützow auf Rappenberg, mit dem Versprechen, von letzterem Vollmacht nachzubringen und zugleich erklärend, für die dem Grafen von Kielmannsegge aus nachstehendem Alte entstehenden Verpflichtungen persönlich als Selbstschuldner eintreten zu wollen;
- IX. für die Firma Gabriel et Bergenthal zu Warstein:
der Disponent Kaufmann Wilhelm Bergenthal zu Warstein wohnhaft.

Die Comparanten übergaben das anliegende, unterm heutigen abgeschlossene und als wohl vereinbarten Gesellschafts-Vertrag gethätigte Statut, welches überall an die Stelle des am neun und zwanzigsten vorigen Monats zum notariellen Protokoll gegebenen, hiermit also für unverbindlich erklärten Statuts zu treten bestimmt ist.

Dieses so eben übergebene Statut wurde, nach Zuziehung der mit unterzeichneten Instrumentszeugen: nämlich des Kreis-Notars Carl Neuhaus zu Böllinghausen und des Deconomen Heinrich Eichhoff zu Oberbergheim wohnend, den Comparanten deutlich vorgelesen, seinem ganzen Inhalte nach von denselben genehmigt und eigenhändig vollzogen wie folgt:

Florens von Bockum-Dolffs, zugleich für den Grafen von Kielmannsegge;

Heinrich Schulenburg, Bürgermeister;

für die Firma Overbeck et Linhoff, Theodor Linhoff;

für die Firma C. Röper et Söhne, Victor Röper;

für die Firma Gabriel et Bergenthal, Wilhelm Bergenthal;

für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Eisenhütte, Wm. Hammer j.;

Wulff gnt. Bühner; Koffler; G. Schulte; Schäferhoff;

Verken; v. Werthern.

Gleichzeitig wurden die zu zeitigen Directions-Mitgliedern gewählten Regierungsrath von Bockum-Dolffs und Bürgermeister Schulenburg zu Soest wohnend, so wie Gewerke Wilhelm Bergenthal zu Warstein wohnhaft, von den Actionairen hiermit bevollmächtigt, die Zustimmung der Gesellschaft zu etwaigen, von den Staatsbehörden verlangten Abänderungen des Statut-Entwurfs zu erklären, mit der Befugniß, Einen unter sich, oder einen Dritten zu diesem Zwecke zu substituiren.

Nachdem der instrumentirende Notar und die zugezogenen Zeugen noch versichert hatten, daß ihnen Notar und Zeugen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß es in dem übergebenen Statut irrtümlich statt Handlungs-Firma C. Röper et Söhne zu Allagen, Gewerkschaft C. Röper et Söhne und statt Handlungs-Firma Gabriel und Bergenthal, Gewerkschaft Gabriel und Bergenthal heißt. Dasselbe gilt von der Firma Overbeck et Linhoff zu Belete, welche im Statut als Gewerkschaft aufgeführt ist. Hiermit ist gegenwärtige Verhandlung geschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Vor dieser Vollziehung hatte sich noch der, dem Notar von Person und als dispositionsfähig bekannte Deconom Heinrich Finger genannt Schulze zu Beufingen eingefunden und genehmigte die von dem Gutsbesitzer Albert von

Werthern für ihn abgegebene Erklärung, Betreff eines freiwilligen Beitrags von fünfzehn Thalern 29 Sgr. 3 Pf.

Es wurde um einmalige Ausfertigung dieser Verhandlung begehrt.

gez. Florens von Bockum-Dolffs;
 " Heinrich Schulerburg;
 " Wm. Bergenthal;
 " v. Werthern;
 " Wulf gnt. Bühner;
 " Theodor Linhoff;
 " Victor Röper;
 " Koffler;
 " G. Schulte;
 " Berken, Schäferhoff;
 " Heinrich Finger gnt. Schulze-Bensingsen;
 für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Eisenhütte Wm.
 Hammacher j.

Daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat und daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten deutlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hiermit bescheinigt.

gez. Carl Neuhaus;
 " Heinrich Eichhoff;
 " August Philipp v. Böppinghausen.

S t a t u t

der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

A b s c h n i t t I.

Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die
 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: "Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft"

schaft", ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammen getreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von dem Grandweger-Thore zu Soest, durch die Feldmarken von Soest, Elssen, Müllingsen, Bergebe, Ectrop und Ellingsen, nach der Mühle zu Niederbergheim, wo dieselbe in die Provinzial-Möhnestraße einmündet, zum Zwecke hat.

§. 2.

Sitz und Gerichtsstand.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Soest, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht zu Soest.

§. 3.

Allgemeine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom neunten November 1843 über die Actien-Gesellschaften (Gesetz. S. 341) unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

A b s c h n i t t II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 4.

Staats-Prämie.

Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von Sechstausend Thalern nach Maßgabe der Gesamtruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königlichen Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämienbetrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Baubeamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

§. 5.

Expropriations-Recht.

Zu Behuf der Erwerbung der zur Chaussée nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königl. Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

§. 6.

Recht zur Erhebung von Chausséegeld.

Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausséegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausséen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden, zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben (cf. §. 8).

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Königl. Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestellen mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

§. 7.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften wegen Polizeicontraventionen und wegen Defraudationen.

Die für die Staats-Chausséen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussée ebenfalls Anwendung.

In Betreff der Chaussée-Geldübertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§. 8.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat dagegen die Verpflichtung, insbesondere:

- a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschläge unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königl. Regierung innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Königl. Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Er-

- richtung der zur Erhebung des Chauffeegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;
- b. die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;
 - c. die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten worden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;
 - d. die Chaussee ohne Rücksicht auf den Ertrag der Einnahme in vollkommenem tüchtigen, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controle der Königlichen Regierung unterwirft;
 - e. nach Vollenbung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§. 10 und 47), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht sowie die Revision der Kasse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe sowie des Bestandes des Reservefonds (§. 23) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder unwirtschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten respective der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§. 9.

Uebergang an den Staat im Wege der Execution.

Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im §. 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfalliger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Auf-

nahme eines Darlehns in's Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt; auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte, der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten sofort zu übernehmen.

§. 10.

Künstliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

Außer dem im §. 9 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, dreißig Jahre nach dem im §. 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der zwanzigfache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§. 8 e.) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§. 11.

Bei dieser Abnahme der Chaussee (§. 10) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrne Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch in bequiem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§. 12.

Bei der Uebnahme der Chaussee seitens des Staates (§§. 9, 10) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten

beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Vorträgen darnach zu achten hat.

A b s c h n i t t III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. 13.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

Zur Ausführung des Baues einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues ist nach dem Anschlage ein Kapital von 45,885 Thaler, schreibe fünf und vierzig Tausend achthundert fünf und achtzig Thaler Courant erforderlich.

Hiervon sind die Planungsarbeiten, die Steingewinnung und Anfuhr, die Anfertigung der Steinbahn und endlich die Brücken und Durchlässe zusammen veranschlagt zu 36,489 Thlr. 25 Sgr., schreibe sechs und dreißig tausend vierhundert neun und achtzig Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen.

Diese Arbeiten und Lieferungen sind jedoch am fünf und zwanzigsten vorigen Monats bei dem beschaffigen versuchsweisen Verdinge respective durch ein nachträgliches Abgebot zu 28,873 Thaler, schreibe acht und zwanzig Tausend acht hundert drei und siebenzig Thaler, untergebracht, so daß sich gegen den Kostenanschlag bei dem Verdinge ein Ersparniß von 7616 Thlr. 25 Sgr., schreibe sieben Tausend sechs hundert und sechszehn Thaler fünf und zwanzig Silbergroschen, herausgestellt hat.

Dieses Ersparniß ad 7616 Thlr. 25 Sgr. von der Anschlagssumme ad 45,885 Thaler in Abzug gebracht, bleiben noch zu beschaffen 38,269 Thlr. 5 Sgr., schreibe acht und dreißig Tausend zwei hundert neun und sechszig Thaler fünf Silbergroschen.

Diese Summe wird beschafft:

- 1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von 6000 Thalern für die Meile (§. 4), also für die 3419 Ruthen, schreibe drei Tausend vier hundert und neunzehn Ruthen betragende Länge der Chaussee

10,257 Thlr. — Sgr. — Pf.

schreibe zehn Tausend zwei hundert sieben und fünfzig Thaler;

Latus . 10,257 Thlr. — Sgr. — Pf.

	Transport	10,257	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	durch successive Zahlung des Nominal- Betrages von elf hundert und zwölf Stück Actien zu fünf und zwanzig Thaler, zu- sammen	27,800	"	—	"	—	"
	sieben und zwanzig Tausend acht hundert Thaler;						
3)	durch freiwillige, nicht zu erstattende auch unverzinsliche Beiträge	2894	"	27	"	6	"
	zwei Tausend acht hundert vier und neunzig Thaler, sieben und zwanzig Silbergroschen, sechs Pfennige;						
	Summa . . .	40,951	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.

schreibe vierzig Tausend neun hundert ein und fünfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
so, daß das gedachte erforderliche Anlage-Kapital mehr als hinreichend gedeckt
und zu außerordentlichen oder unvorhergesehenen baulichen Ausgaben und so wei-
ter ein Bestand vorhanden ist.

§. 14.

Actien.

Die Actien werden in Höhe von fünf und zwanzig Thalern auf den
Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Actie

A c t i e

der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

Nr.

..... Thaler Courant.

D hat zur Gesellschaftskasse
 Thaler Preussisch Courant eingezahlt und
 nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Seiner Ma-
 jestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom
 verhältnismäßig Theil an dem gesammten Eigen-
 thum Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Die Direction

der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister.
 Folio.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages
 ausgegeben.

Mit dieser Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach
 folgendem Schema ausgegeben:

Mit jeder Actie werden für vier Jahre Dividen-
 schein ausgegeben, welche nach Ablauf dieser Frist durch
 neue ersetzt werden.

Actie N.

D empfängt gegen
Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende,
welche für das Kalender-Jahr öffentlich
bekannt gemacht werden wird.

..... den ten

Die Direction
der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividenden-Register N.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren
nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Ter-
mine nicht erhoben worden sind, verfallen nach
S. 22 des Gesellschafts-Statuts der Gesell-
schafts-Kasse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende
bei der Gesellschaftsklasse erhoben werden kann (§§. 20, 21), eingelöst, so
sind den Actionairen neue auszuhändigen und es ist dieses auf den Actien zu
vermerken.

§. 15.

Quittungsbogen.

Ueber die auf die gezeichneten Actienbeträge geleisteten einzelnen Einzah-
lungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer aus-
gefertigt, welche die künftige nach §. 14 auszustellende Actie erhält.

Jeder Actionair empfängt daher so viele auf seinen Namen lautende
Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§. 16.

Einzahlungen.

Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der
Gesellschafts-Direction zuerst zehn Procent zur Gesellschaftskasse gezahlt.

Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direction nach dem
Bedürfnis bestimmt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens vier-
zehn Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine durch
öffentliche Bekanntmachung (§. 56).

§. 17.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschaftskasse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von der Direction nochmals zur Zahlung aufzufordern.

Leistet er auch dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtet worden ist, in eine Conventionalstrafe von zwei Thalern, welche die Direction außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Im Wiederholungsfalle steht der Direction frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

§. 18.

Verlust der Quittungsbogen, Actien und Dividendenscheine.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 19.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden.

Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine, werden neue Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

§. 20.

Dividenden.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chaussee-geldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, sowie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben und nach Abzug der in dem §. 23 bestimmten Beiträge zur Bildung

des Reservefonds, nach Maaßgabe der Actienbeträge an die Actionaire als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im §. 27 Nro. 9 angeordneten Feststellung statt.

§. 21.

Legitimation der Actionaire.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 55).

Nur der der Direction angezeigte und im Actienbuche eingetragene Besitzer der Actien ist zur Erhebung der Dividende legitimirt (§. 14, 28).

§. 22.

Verlust der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach den zu ihrer Erhebung festgesetzten Terminen nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

§. 23.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, sowie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück zc. wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

- a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im §. 13 angenommenen Anlage-Kapital oder verbleibenden respective entstehenden Ueberschüssen über die erforderliche Bausumme, so wie auch durch sonstige der Gesellschaft etwa noch zu Theil werdenden Zuwendungen;
- b. durch jährliche Ueberweisung von vierhundert Thalern aus den Einnahmen der Chaussee nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten von dem im §. 20 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
- c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds Viertausend Thaler vorhanden sind, werden keine weitere Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von

Sechstausend Thalern, so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

Abchnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheit.

§. 24.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- a. durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§. 27);
- b. durch eine gewählte Direction (§. 36).
- c. durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§§. 52 fol.);
- d. durch besondere Beamte.

§. 25.

General-Versammlungen.

General-Versammlungen der Actionaire werden von der Direction einberufen und in Soest abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat Mai statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält.

§. 26.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 55) oder schriftlich an jeden Actionair und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlusse des §. 27 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber, stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 27.

Gegenstände der General-Versammlung.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) zu Abweichungen von der im Situationsplane und Anschläge angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält und zur Vorlegung der Chausseehäuser — sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnung der Königl. Regierung nothwendig werden;

- 2) zur Vermehrung des Actienkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte.
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
- 4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehen, welche die im §. 45 gezogenen Grenzen übersteigen;
- 5) zur Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisions-Commission, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben (confr. §§. 33, 36, 38, 39, 52);
- 6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Rendant, Chauffeegeld-Erheber, Wegeaufseher zc. von der Direction angestellt und entlassen werden dürfen;
- 7) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse der Direction und der anderen Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;
- 8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direction im §. 42 und fol. eingeräumten Befugnisse (§. 46);
- 9) bei Disponirung über künftige Revenüen §. 46 sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chauffeegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chauffee-Nebenbenutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Doffirungen und so weiter.
- 10) zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des §. 20 nach dem Vorschlage der Direction und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§§. 42 und 48);
- 11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen, zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§. 55).

Ueber eine etwaige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chauffeebau-Unternehmers kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Actionaire erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Actionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

§. 28.

Legitimation.

Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen respective deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§. 30) sind zum Erscheinen in der Ge-

neral-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher Jeder, der das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche der Direction anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

§. 29.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens 10 (zehn) Actien bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin festgesetzt, daß für je zehn Actien ein Stimmrecht ausgeübt wird, jedoch mit der Beschränkung, daß ein Actionair höchstens ein Drittel sämmtlicher Stimmen in seiner Person vereinigen kann.

§. 30.

Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder respective Repräsentanten vertreten werden; außerdem können alle Actionaire ohne Unterschied Bevollmächtigte beliebig bestellen; kein Bevollmächtigter kann mehr als dreizehn Stimmen, einschließlich seiner eigenen, bei Ausübung seines Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur Einem Machtgeber angehören. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direction vorbehalten bleibt, legitimiren.

§. 31.

Leitung der Versammlungen.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 53) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergibt die Direction das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§. 32.

Das über die Verhandlungen der General-Versammlungen aufgenommene Protocoll ist durch den Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Actionaire oder Vertreter zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§. 33.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direction den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorsitzende ver-

anlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission zc., sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. 34.

Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direction mitgetheilt sind.

§. 35.

Fassung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden durch absolute, nach §. 29 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Directors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

§. 36.

Direction.

Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, welche von den Actionairen in der General-Versammlung (§. 27) gewählt werden.

§. 37.

Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt.

§. 38.

Dauer der Direction.

Die erste Direction wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§§. 27 und 32).

Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§. 39.

Die Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§. 40.

In Verhinderungsfällen werden die Directoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Directoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3 Directoren verhindert sind, eintreten.

§. 41.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§. 42.

Befugnisse der Direction.

Die Direction, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird.

Die Direction hat also, soweit dazu nicht im §. 27 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, Bau-Kassensführer, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Rendanten, Chausséegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 27 — festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§. 27 Nro. 9), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 43.

Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell oder von der landrätthlichen Behörde des

Kreises Coest auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Processen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§. 44.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, sowie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand zu schätzen ist und den Betrag von einhundert Thalern an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

§. 45.

Darlehen kann die Direction nur in soweit aufnehmen, als dies durch bringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrags zum Reservefonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§. 46.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 42 und folgenden gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§. 27 Nro. 7) erforderlich.

§. 47.

Pflichten der Direction.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direction gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft — die Aufnahme eines Revisions-Anschlags (§§. 8 e. und 10) und Chaussée-Inventariums nach Vollendung des Baues — die sorgsame und unverzügerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§. 8 e.) — die jährliche Vorlegung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist

- a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direction,
 - b. durch die Quittung
- zu belegen.

§. 48.

Die Rechnung, welche die Direction oder ein von ihr besonders anzu-

stellender Rendant legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erforderlichen Prüfung abgenommen (§. 54).

§. 49.

Versammlungen der Direction.

Die Direction versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle vier Wochen, nach Vollendung des Baues alle drei Monat.

Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich. Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

§. 50.

Verhältnisse der Direction unter sich.

Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen.

Er übernimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Botum der Mitdirectoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassentenditors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung genau controliren, die Kasse vierteljährig ordinair, einmal im Jahre unter Zuziehung von anderen Directions-Mitgliedern extraordinair, revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschaftsacten, Pläne zc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschluß-Fassung das Erforderliche allein verfügen.

Im Uebrigen werden die Befugnisse und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Direction durch ein von der General-Versammlung zu genehmigendes Geschäfts-Reglement, näher bestimmt.

§. 51.

Rechnungs-Revisions-Commission.

Unabhängig von der Direction besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General-Versammlung (§. 27) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird. Bei ihren Wahlen gelten die §§. 35 und 37).

§. 52.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§. 53.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 54.

Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von der Direction oder, wenn ein besonderer Rendant angestellt ist, von diesem alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Commission bis zum ersten März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§. 47, 48) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protocolle zusammenzufassen und letzteres der Direction zuzufertigen. Die Direction hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protocolle der General-Versammlung nach §§. 27 und 48 vorzulegen.

§. 55.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

- 1) in's Soester Kreisblatt,
- 2) in's Arnberger Kreisblatt.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction ein anderes an deren Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

§. 56.

Nachweisung der gezeichneten Actien und freiwilligen Beiträge.

Von den im §. 13 außer der Staats-Prämie bezeichneten Baukosten haben übernommen:

A. von den gezeichneten Actien:

- 1) die Gemeinde Stadt Soest 400 Actien
(vierhundert Actien mit 10,000 Thaler,
zehntausend Thaler)

- | | |
|---|-------------|
| 2) die Gemeinde Allagen 183 Actien
(hundert drei und achtzig) mit
(viertausend fünfhundert fünf und siebenzig Thaler) | 4575 Thaler |
| 3) die Gewerkschaft Gabriel et Bergenthal zu
Warstein 120 Actien
(einhundert zwanzig) mit
(dreitausend Thaler) | 3000 " |
| 4) der Graf von Kielmannsegge zu Rappenberg
80 Actien
(achtzig Actien) mit
(zweitausend Thaler) | 2000 " |
| 5) die Gewerkschaft der St. Wilhelmshütte zu Suttrop
72 Actien
(zweiundsiebenzig) mit
(achtzehnhundert Thaler) | 1800 " |
| 6) die Gewerkschaft Overbeck et Linhoff zu Beledde
72 Actien
(zweiundsiebenzig) mit
(achtzehnhundert Thaler) | 1800 " |
| 7) die Gemeinde Ellingsen 53 Actien
(dreiundfünfzig) mit
(dreizehnhundert fünf und zwanzig Thaler) | 1325 " |
| 8) die Gewerkschaft Röper et Söhne zu Allagen
56 Actien
(sechsendfünfzig) mit
(vierzehnhundert Thaler) | 1400 " |
| 9) die Gemeinde Ehtrop 40 Actien
(vierzig Actien) mit
(eintausend Thaler) | 1000 " |
| 10) der Regierungsrath von Bodum-Dolffs in Soest
20 Actien
(zwanzig Actien) mit
(fünfhundert Thaler) | 500 " |
| 11) die sub 8 genannte Gewerkschaft E. Röper et
Söhne zu Allagen weiter 16 Actien | |

(sechszehn Actien) mit 400 Thaler.
(vierhundert Thaler).

B. Von der daselbst aufgeführten Summe an freiwilligen Beiträgen ad 2894 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., schreibe zweitausend achthundert vierundneunzig Thaler siebenundzwanzig Silbergroschen sechs Pfennige

- 1) die Gemeinde Bergebe nach dem Beschlusse vom vierzehnten October vorigen Jahres 437 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.
(vierhundert siebenunddreißig Thaler zehn Silbergroschen vier Pfennige)
- 2) die Gemeinde Müllingsen nach dem Beschlusse vom dreiundzwanzigsten October praeteriti 1369 " 12 " — "
(dreizehnhundert neunundsechszig Thaler zwölf Silbergroschen)
- 3) die Gemeinde Elffen nach dem Beschlusse vom dreiundzwanzigsten October vorigen Jahres 600 " — " — "
(sechshundert Thaler)
- 4) die Gemeinde Böllinghausen nach dem Beschlusse vom ersten August curr. 300 " — " — "
(dreihundert Thaler)
- 5) die Interessenten der Syringer Mark, Regierungsrath v. Bodum-Dolffs, Albert von Werthern und Heinrich Finger genannt Schulze zu Beufingen, für den Fall, daß die Genossenschaft der Syringer Markten-Beerben den früher in Aussicht gestellten freiwilligen Beitrag von achthundert Thalern nicht definitiv bewilligen möchten 98 " 22 " 3 "
(achtundneunzig Thaler zweiundzwanzig Silbergroschen drei Pfennige)

Latus . 2805 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

Transport . 2805 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

und zwar:

a. von Dolffs	54 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
b. v. Werthern	28 " 19 "	" 6 "	"
c. Finger gnt.			
Schulze	15 " 29 "	" 3 "	"
wobei von Werthern für den Beitrag des abwesenden Finger als Selbstschuldner eintrat,			
6) unter denselben Bedingungen wie vor,			
Graf von Kielmannsegge . .	89 " 12 "	" 11 "	"

Summa . . . 2894 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

geschrieben zweitausend achthundert vierundneunzig Thaler siebenundzwanzig Silbergroschen sechs Pfennige.

Also festgestellt Böllinghausen den zehnten August eintausend achthundert dreiundfünfzig.

- gez. Florens von Bockum-Dolffs, zugleich für den Grafen von Kielmannsegge.
- " Heinrich Schulenburg, Bürgermeister.
- " für die Firma Overbeck et Linhoff, Theodor Linhoff.
- " für die Firma C. Röper et Söhne, Victor Röper.
- " für die Firma Gabriel et Bergenthal, Wilhelm Bergenthal.
- " für die Gewerkschaft der St. Wilhelms-Eisenhütte, Wilhelm Hammer junior.
- " Wulf gnt. Bühner.
- " Koffler.
- " G. Schulte.
- " Schäferhoff.
- " Berken.
- " von Werthern.
-

Unlage.

Nachstehende Verhandlung:

Soest, den 4. Januar 1853.

Der Gemeinderath besteht aus 21 Mitgliedern. Es waren 20 Mitglieder anwesend, nämlich:

- 1) Pastor Wiesmann, Vorsitzender.
- 2) Pastor Hilck, Protocollführer.
- 3) Apotheker Bahl.
- 4) Bäcker L. Schuerhoff.
- 5) " G. Weimann.
- 6) Oberlehrer Borwerk.
- 7) Färber Haverland.
- 8) Kaufmann Ad. Kocholl.
- 9) " Theodor Freitag.
- 10) Deconom Teigellampff.
- 11) Gastwirth Gerke senior.
- 12) Kaufmann Lesemann.
- 13) Deconom Homeyer.
- 14) Kaufmann Bettmann.
- 15) Austreicher Krüger.
- 16) Zinngießer Hermessen.
- 17) Deconom C. Plange.
- 18) Kupferschläger W. Gottschall.
- 19) Gastwirth H. Schuerhoff.
- 20) Gerichts-Taxator Gottf. Andernach.

Abwesend:

Der Dr. Gauwerk.

In der heutigen Sitzung des Gemeinderaths wurde Folgendes verhandelt:

Nach einer Mittheilung des Vorsitzenden hat am 29. v. Mts. unter dem Voritze Seiner Excellenz des Regirungs-Präsidenten Herrn Staats-Ministers von Bodelschwingh eine Conferenz in hiesiger Stadt stattgefunden,

um den Bau der schon seit Jahren beabsichtigten Chaussee von hier nach Niederbergheim zur möglichst baldigen Ausführung zu bringen.

Es ist in dieser Konferenz, an welcher, außer mehreren Mitgliedern der hiesigen städtischen Behörden, die Vertreter der übrigen betheiligten Gemeinden und verschiedene, für den Wegebau sich interessirende Privaten Theil nahmen, die Bildung einer Actien-Gesellschaft behufs Realisirung des Projectes für zweckmäßig erachtet, und von der Stadt Soest die Leistung eines Beitrages von 10,000 Thalern resp. Betheiligung mit 400 Actien à 25 Thaler an der zu bildenden Actien-Gesellschaft beansprucht.

In Anerkennung der Wichtigkeit der beabsichtigten Wege-Anlage und behufs Beförderung des endlichen Zustandekommens dieses Unternehmens erklärte der Gemeinderath seine Bereitwilligkeit zur Leistung eines Beitrags von 10,000 Thalern seitens der Stadt Soest.

Der Gemeinderath erklärte sich auch ferner damit einverstanden, daß die Bildung einer Actien-Gesellschaft behufs Ausführung des projectirten Wegebauens sowohl dem verfolgten Ziele, als auch den Interessen der Gemeinden am Besten entsprechend zu seyn scheine, ist mit der Betheiligung der Stadt Soest an dieser Gesellschaft mit einer Summe von 10,000 Thalern einverstanden, erachtet es aber für billig, daß, da die beabsichtigte Wege-Anlage eine Verbindung mit der Eisenbahn bezwecke, und die vom Grandweg-Thore ab, durch die Stadt bis zum Bahnhofe führende Straße künftig als gleichsam im Chausseezuge liegend zu betrachten sey, auch für diese Straßenstrecke die Erhebung des Chausseegeldes mit beantragt werde, und die Stadt Soest an dem vorkommenden Chausseegelde nach Verhältniß der ganzen Straßenstrecke participire.

Unter der Voraussetzung also, daß die Stadt Soest an dem zu bewilligenden Chausseegelde in gedachtem Verhältnisse Theil nehme, wurde beschlossen, daß die Stadt Soest an der zu bildenden Soest-Niederbergheimer Actien-Wegebau-Gesellschaft sich mit einer Summe von zehntausend Thalern betheilige und der Magistrat bevollmächtigt, diese Betheiligung der Stadt Soest zu erklären und Namens derselben das Statut der in Rede stehenden Actien-Gesellschaft mit zu vollziehen.

Die beschlossene Summe von 10,000 Thalern soll angeliehen und während eines Zeitraumes von 15 Jahren im Wege der Amortisation getilgt werden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Wiesmann,
Vorsitzender.

Gilbä,
vereideter Protocollführer.

Wird hierdurch glaubhaft ausgefertigt.

Soest, den 4. Januar 1853.

(L. S.)

Der Beigeordnete,
gez. Hollweg.

Durch Gemeinderaths-Beschluß vom 4. Januar 1853 ist der Magistrat der Stadt Soest autorisirt worden, der zu bildenden Soest-Niederbergheimer Actien-Begebau-Gesellschaft Namens der Stadt Soest mit einer Summe von 10,000 Thalern, schreibe zehntausend Thaler als Actionairin beizutreten, die Betheiligung der Stadt Soest zu erklären und Namens derselben das Statut der in Rede stehenden Actien-Gesellschaft mit zu vollziehen.

Auf Grund dieses Beschlusses bevollmächtigen wir hierdurch den Bürgermeister Schulenburg hier selbst, den Präses des unterzeichneten Magistrats, die Betheiligung der Stadt Soest an der gedachten Bau-Gesellschaft mit einer Summe von 10,000 Thalern, schreibe zehntausend Thalern, als Actionairin zu erklären und das Statut mit zu vollziehen.

Soest, den 8. August 1853.

Der Magistrat.

(L. S.) Hollweg, Beyer. Dörenberg.
Beigeordneter. Abresch. Heunert.

Anlage.

Nachstehender Gemeinde-Beschluß

Verhandelt Niederbergheim den 17. December 1851.

In der heutigen Sitzung der Gemeinde-Versammlung von Allagen, welche durch sechs Gemeinde-Beordnete vertreten wird, unter dem Vorsitze des Unterzeichneten und unter Theilnahme folgender Mitglieder:

- 1) Vorsteher G. Schulte,
- 2) Joseph Gröbblinghoff genannt Soesmann,
- 3) H. Eichhoff,
- 4) E. Luig,
- 5) Eberhard Linnhoff,
- 6) Caspar Henze,

wurde berathen und beschloffen wie folgt:

Der Vorsitzende theilte der Versammlung die landrätbliche Verfügung vom 2. December, ihrem ganzen Inhalte nach mit; die Versammlung ging darauf in eine sorgfältige Berathung zunächst darüber ein, ob die Gemeinde gegenwärtig Beiträge zu dem Bau des Weges, soweit derselbe durch die Gemeinde Allagen geht, leisten könne oder nicht, da die vorhandenen Geldkräfte auf vielfache Art in Anspruch genommen und theilweise sogar erschöpft sind. Der Vorsitzende wies dagegen darauf hin, daß allein die Hebung der Verkehrsmittel dazu dienen könne, einer armen Gegend wieder Wohlstand zuzuführen und daß mithin alle anderen Anlagen denjenigen nachstehen müßten, welche die Verkehrsmittel befördern.

Nach weiterer stundenlanger Berathung erklärten sodann drei Stimmen: Caspar Henze, Eberhard Linnhoff und Joseph Gröbblinghoff, auf den Bau zur Zeit nicht eingehen zu wollen, die drei anderen Gemeinde-Vertreter: Heinrich Eichhoff, E. Luig und G. Schulte, erklärten sich dagegen für den Bau, der Vorsitzende hat mithin mit entscheidender Stimme den Ausschlag zu geben. Derselbe erklärte sich gleichfalls für den Bau. Rücksichtlich der Ausführung des Wegebaues wurde Folgendes sodann zum Beschlusse erhoben:

- 1) die Gemeinde Allagen wird den von Niederbergheim nach Coest projectirten Weg, soweit derselbe durch die Gemeindegrenzen von Allagen führt, chausseemäßig ausbauen und die Deckung der Kosten für diese Straße in soweit übernehmen, als nicht schon anderweit für die Beschaffung der nöthigen Gelder gesorgt ist;
- 2) die Gemeinde-Versammlung rechnet bei Uebernahme dieser Wegebaukosten schon jetzt als bestimmt darauf, daß auf die Anschlagssumme von 6732 Thaler die Summe von 2108 Thaler zu Gunsten der Gemeinde Allagen in Abzug kommt, indem der Antheil an der Staatsprämie und den als definitive Zuschüsse zu dem Ausbau der Straße bezeichneten freiwilligen Beiträgen schon jetzt so weit reichen. Sollten Ausfälle an dieser so eben bezeichneten Summe entstehen und nicht anderweit, ohne Heranziehung der

- Gemeinde gedeckt werden, so cessirt der Gemeinde-Beschluß, durch welchen vorher der Ausbau übernommen ist;
- 3) die Gemeinde soll ferner nur dann zum Baue ad 1 verpflichtet seyn, wenn sie pro rata ihrer Wegestrecke an allen zur Zeit gezeichneten und etwa in Zukunft noch zu zeichnenden Beiträgen, so wie an allen, von einer oder anderen Seite dem Ausbau der Straße von Niederbergheim nach Soest zugewandten Begünstigungen vollen Antheil nimmt;
 - 4) in keinem Falle soll Seitens der Gemeinde Allagen eher mit dem Baue begonnen werden, bis
 - a. die gleichzeitige Weiterführung des Baues von allen übrigen Wegestrecken bis zum Stadthore von Soest durchaus feststeht, und bis
 - b. für die Bedingungen zu 2 und 3 die nöthigen Garantien gegeben sind;
 - 5) darüber, ob diese Garantien gegeben sind, sowie über die nach 4 No. a. sichergestellte Weiterführung des Weges haben, bei eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde, nur die ausführenden Gemeinde-Behörden zu entscheiden, einen desfalligen Beschluß wird und kann die Gemeinde-Versammlung nicht fassen. Die Vorgänge beim Bau der Mohnestraße scheinen diese Bestimmungen im Interesse der Gemeinde unabänderlich nöthig zu machen;
 - 6) die zum Wegebau für die Gemeinde nöthigen Gelder sollen zu 8% auf 18jährige Amortisation bei der Provinzial-Hülfskasse angeliehen werden.

Zum Schlusse legte der Vorsitzende nochmals den vorgenannten drei Mitgliedern C. Hense, J. Goemann und E. Linhoff die Frage vor: ob sie nunmehr auch ihrerseits dem vorstehenden Beschlusse beitreten wollten? dieselben erklärten indessen wiederholt, daß sie bei ihrer Abstimmung, daß der Weg zur Zeit noch nicht gebaut werden sollte, deshalb beharren müßten, weil die Gemeinde Allagen ohnehin zu sehr in ihren Finanz-Verhältnissen zurück sey und sich deshalb auch sämmtlich gegen die sub 1 bis 6. durch Beitritt des Vorsitzenden zum Beschlusse erhobenen Punkte, erklären müßten.

Vorgelesen, durch die Versammlung genehmigt und durch den Vorsitzenden vollzogen.

gez. Wünnenberg.

Wird hierdurch in glaubhafter Form ausgefertigt.

Allagen, den 20. December 1851.

Urkundlich unter Siegel und der verfassungsmäßigen Unterschriften.

(L. S.)

Wünnenberg. G. Eichhoff. R. Luig.

Reg.-Ref.

Anlage.

Nachstehender Gemeinde-Beschluß:

Verhandelt Niederbergheim, den 14. Juli 1853.

In der heutigen, durch Umlauffchreiben vom 12. d. Mts. unter Mittheilung des Gegenstandes der Berathung zusammenberufenen Gemeinde-Versammlung der Gemeinde Allagen, welche durch sechs Gemeinde-Verordnete vertreten wird, unter Vorsitz des Amtsverwesers Kreis-Secretairs Koffler zu Warstein und unter Theilnahme des Gemeinde-Vorstehers Gaudenz Schulte von hier, sowie der Gemeinde-Verordneten Caspar Luig von hier, Heinrich Eichhoff von Oberbergheim und Eberhard Linnhoff von der Haar, wurde über den Bau des Weges von Niederbergheim nach Soest berathen und beschlossen wie folgt:

- 1) zunächst wurde der aus Auftrag Königlicher Regierung von dem Kreis-Baumeister Siemens zu Erwitte anderweitig aufgestellte Plan und Kostenaufschlag über den Bau des in Rede stehenden Weges innerhalb der Gemeinde Allagen vom 10. Mai v. J. vorgelegt.

Nach Einsicht des Situationsplans erklärte sich die Versammlung mit 3 gegen 1 Stimme für die Ausführung des 2c. Siemenschens Projectes, da dasselbe gleich dem Projecte des Wege-Baumeisters Lücke zu Arnsberg vom 9. November 1848 im Allgemeinen die alte, durch die Feldmark von Niederbergheim führende Landstraße beibehält, auch der Siemenschene Kostenaufschlag nur die Totalsumme von 6480 Thaler nachweist, während nach dem Lückeschen Aufschlage 6732 Thaler, also 252 Thaler mehr erforderlich sind.

Der Gemeinde-Verordnete Eichhoff erklärte sich für die Linie über den Eichhoff, weil sie billiger sey und ein günstigeres Gefälle habe. Die Mehrheit der Versammlung wollte indessen auf diese Richtung unter keiner Bedingung eingehen, weil dieselbe zu sehr an der einen Seite der Gemeindeflur liege, die beiläufige Beibehaltung der Richtung der alten Landstraße aber für die Gemeinde unerlässlich sey, um für dieselbe zugleich einen zu jeder Jahreszeit fahrbaren, tüchtigen Feldweg zu beschaffen. Der letztere sey ein so dringendes Bedürfniß, daß er selbst dann gebaut werden müßte, wenn die Actienstraße nicht zu Stande kommen möchte, die Gemeinde Allagen könne also auch nur dann in den Actienverein für den Straßenbau eintreten, wenn die alte Landstraße mindestens in dem Umfange beibehalten werde, wie dies bei dem Siemenschens Projecte vom 10. Mai v. J. geschehen.

- 2) Nach Vortrag der Verhandlung des provisorischen Vorstandes der Actien-Gesellschaft für den Bau der Straße von Niederbergheim nach Soest vom 7. d. Mts. erklärte sich die Versammlung einstimmig damit einverstanden, daß der Actienverein sich vorläufig mit dem einfachen Wegegelde nach den Sätzen des Tarifs für die Staatsstraßen begnügen müsse. Der Gemeinde-Vorstand wurde daher auch ermächtigt, das hiernach zu modificirende Statut Namens der Gemeinde Allagen zu vollziehen.

Ex post erschien der Gemeinde-Verordnete Joseph Gröbblinghoff gnt. Goeßmann von Westendorff.

Derselbe trat auf sachgemäßen Vorhalt den vorstehenden Beschlüssen überall bei.

Ein Weiteres war für heute nicht zu verhandeln.

Vorgelesen, genehmigt und von dem Vorsitzenden vollzogen.

gez. Koffler.

Wird hiermit in glaubhafter Form ausgefertigt.

Niederbergheim, den 14. Juli 1853.

Urkundlich unter Siegel und den versaffungsmäßigen Unterschriften.

(L. S.) Koffler. Caspar Luig. Heinrich Eichhoff.

Anlage.

Nachstehender Gemeinderaths-Beschluß, wörtlich lautend:

Ellingsen, den 4. October 1852.

Anwesend sind:

- 1) Vorsteher Böhner.
- 2) Gutsbesitzer von Werthern.
- 3) Landwirth Neuheuser.
- 4) " Reifert.
- 5) " Böhmer.
- 6) " Tappenhölter gnt. Albert.
- 7) " Eichhoff.

Mittels Rescripts vom 10. v. Mts. hat die Königliche Regierung zu Arnberg bestimmt, daß die beim projectirten Ausbau einer Chaussee von Soest nach Niederbergheim beteiligten Randgemeinden des Kreises Soest willig ge-

macht werden sollten, diejenigen Kosten zu übernehmen, welche zur Ausführung der gedachten Straße noch fehlen, oder daß im Weigerungsfalle die Gemeinden zum Ausbau und zur Instandsetzung des vorhandenen Weges den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuhalten seyn würden.

An dem veranschlagten Bau-Kapitale zum Betrage von 43,386 Thalern fehlt noch die Summe von 7400 Thalern, davon würde nach Verhältniß der Länge der auszubauenden Wegestrecke auf die Gemeinde Ellingsen die Summe von 2840 Thalern fallen. Der chausseemäßige Ausbau der Straße in der Ellingsen-Flur ist zu 12,300 Thaler und der reglementsmäßige Bau des alten Weges zu 5680 Thaler veranschlagt.

Zur Berathung darüber, welchen Beitrag die Gemeinde Ellingsen zum beabsichtigten Chausseebau zu leisten erbötig sey, waren die Vertreter der Gemeinde Ellingsen in vorschriftsmäßiger Weise auf heute berufen, und die zur Seite bemerkten Mitglieder des Gemeinderathes einschließlich des Vorstehers in des letzterem Hause versammelt.

An der Berathung nahmen Theil der unterzeichnete Landrath, so wie der Bürgermeister Schererhoff.

Die Gemeinde-Vertretung gab zunächst die Erklärung ab, daß es die Kräfte der Gemeinde überschreite, sowohl die Kosten des reglementsmäßigen Ausbaues des alten Weges, als die auf die Gemeinde Ellingsen repartirte Summe von 2240 Thalern zu übernehmen. Unbillig erscheine es, die noch fehlende Summe von 7400 Thalern nach Verhältniß der Länge der verschiedenen Wegestrecken zu vertheilen, vielmehr erheische es die Billigkeit, die Repartition nach Verhältniß der Steuerkraft und zwar nach den von den beteiligten Landgemeinden aufzubringenden Grundsteuern zu veranlassen.

Nachdem der Versammlung auf ihre dahin gerichtete Frage die Eröffnung gemacht worden war, daß die von den Gemeinden Ellingsen, Eßtrop, Bergebe, Elfen und Müllingsen aufzubringende Grundsteuer die Summe von 2030 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und demnach die nach dem Verhältnisse von 2030 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. zu 7400 Thaler auf die Gemeinde Ellingsen fallende Summe pr. pr. 1327 Thaler betragen würde, faßte der Gemeinderath der Gemeinde Ellingsen folgenden Beschluß gegen zwei Stimmen:

Seitens der Gemeinde Ellingsen wird zu dem Baue der von Soest nach Niederbergheim projectirten Kunststraße ein Beitrag von 1330 Thalern, schreibe eintausend dreihundert und dreißig Thalern, offerirt und soll die Summe angeliehen und in einem Zeitraume von 32 Jahren amortisirt werden. Ferner ist die Gemeinde damit einverstanden, daß diese

Summe zur Uebernahme von 1330 Thalern Actien zum Bau der beabsichtigten Actienstraße verwendet werde, und will sich die Gemeinde mit dieser Summe bei der zu constituirten Actien-Begeben-Gesellschaft betheiligen.

Behufs dieser offerirten und beschlossenen Betheiligung der Gemeinde Ellingsen an der zu entrichtenden Begeben-Gesellschaft und des dieserhalb mit den übrigen Betheiligten abzuschließenden Vertrages wurden die Mitglieder des Gemeinderaths, Vorsteher Bühner und Gutsbesitzer von Werthern bevollmächtigt, und sollen diese beiden Deputirten berechtigt und bevollmächtigt seyn, Namens der Gemeinde Ellingsen vorstehenden Beschluß in Ausführung zu bringen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Bühner. von Werthern. Neuhäuser. Reifert.
Böhmer.

a. u. s.

gez. von Dolffs, Landrath.

gez. Schererhoff, Bürgermeister.

Wird hierdurch in glaubhafter Form ausgefertigt.

Ellingsen, den 29. Juli 1853.

(L. S.) Der Vorsteher.

gez. Bühner. von Werthern.

Anlage.

Nachstehender Gemeinderaths-Beschluß:

Wamel, den 26. Juli 1853.

Der Gemeinderath der Gemeinde Echtrup besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlic des Gemeinde-Vorstehers.

Anwesend:

- 1) Bürgermeister Schererhoff.
- 2) Schererhoff, Gemeinde-Vorsteher.
- 3) Berke, Gemeinderaths-Mitglied.
- 4) Wulff, desgl.
- 5) Hackelör, desgl.

- 6) Bedtschäfer, Gemeinderaths-Mitglied.
- 7) Grüner, desgl.
- 8) Pleßer, desgl.

In der durch Vorladung vom 22. d. Mts. gehörig zusammen berufenen und zugleich mit dem Gegenstande der Berathung bekannt gemachten Gemeinderaths-Versammlung von Eßtrop, wurde unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Schefershoff Folgendes verhandelt und beschlossen:

Damit sich die Gemeinde Eßtrop an den Vortheilen, welche möglicher Weise den Actionairen der Soest-Niederbergheimer Actien-Strassenbau-Gesellschaft durch allmähliche Ausloosung von Actien und so weiter, noch erwachsen können, betheiligen kann, tritt die Gemeinde mit dem von ihr laut Verhandlung vom 29. December v. J. gezeichneten Beitrage ad 1000 Thaler, buchstäblich eintausend Thaler, als Acticonairin der Soest-Niederbergheimer Actien-Strassenbau-Gesellschaft bei und werden als Bevollmächtigte der Gemeinde Eßtrop, um die Vollziehung des Statuts vorzunehmen und fernerhin für die Gemeinde zu verhandeln,

- 1) der Gemeinde-Vorsteher Schefershoff,
- 2) der Gutsbesitzer und Gemeinderaths-Mitglied Ferdinand Becker zu Eßtrop

hierdurch ernannt und wollen wir hiermit im Voraus alles dasjenige genehmigen, was diese unsere Bevollmächtigten vornehmen werden.

B. g. u.

gez. Schefershoff.
 " Schefershoff.
 " Berken. F. W. Wulf.
 " Hadelbr. Bedtschäfer.
 " Grüner. Pleßer.

Wird hiermit in glaubhafter Form ausgefertigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Rörbecke, den 29. Juli 1853.

(L. S.) Der Bürgermeister Schefershoff.

15 Sgr. Stempel. No. 11,541/51 B. J.

Der Gewerke Wilhelm Hammacher junior zu Warstein ist von der Gewerkschaft der nachbenannten, im Geschworen-Revier Brilon gelegenen Werke:

- 1) der St. Wilhelms-Eisenhütte bei Warstein,
- 2) u.

in der Versammlung vom 11. November 1851 zum Repräsentanten gewählt worden, worüber demselben in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks gegenwärtige Legitimation ausfertigt wird.

Siegen, den 8. December 1851.

L. S.

Königl. Preussisches Bergamt.

v. Kump. Menzler. Marenbach. Ribig.

Legitimation

für

den gewerkschaftlichen Repräsentanten

Wilhelm Hammacher

in

Warstein.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorgelegten Original, welches mit einem Stempel von fünfzehn Silbergroschen versehen, bescheinige ich hierdurch zum öffentlichen Glauben.

Warstein, den vierten December eintausend achthundert zweiundfünfzig.

(L. S.)

gez. Franz Joseph Pape.

Königlich Preussischer Justizrath und Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnberg.

Vorstehende

Vorstehende, in das Register des Jahres eintausend achthundert und dreiundfünfzig unter Numero dreihundert vierundfünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für die Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft ausgefertigt.

Soest, wie oben.

(L. S.)

v. Böppinghausen,
Justizrath, Rechtsanwalt und Notar
im Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm.
